

WKO Steiermark
Wirtschaftsservice
Körblergasse 111-113
8010 Graz

E-Mail: wirtschaftsservice@wkstmk.at
Fax: 0316/601-717

ANMELDUNG ZUR BETRIEBSBERATUNG

Alle Angaben dienen ausschließlich internem Gebrauch und werden streng vertraulich behandelt.

Firma:	
Ansprechpartner:	
Anzahl MitarbeiterInnen:	
Branche:	
Straße:	
PLZ / Ort:	
Tel./Fax:	
E-Mail:	
Beratungsthema:	
BeraterIn aus dem Pool der AUVA:	

Unser Unternehmen ist kein KMU (Klein- und Mittelunternehmen) nach EU-Recht.

KMU- Definition:

- ♦ weniger als 250 Personen beschäftigen und
- ♦ einen Jahresumsatz von höchstens 40 Mio EURO (550,41 Mio ATS) erzielen oder
- ♦ eine Jahresbilanzsumme von höchstens 27 Mio EURO (371,53 Mio ATS) haben und
- ♦ Eigentumsanteil von „Nicht-KMU“ weniger als 25 %

Wir ersuchen um Durchführung einer Betriebsberatung in unserem Namen und für unsere Rechnung.
Die Höhe der Förderung wird mit dem *UnternehmerService* vereinbart.

FÖRDERUNGSVERTRAG

Förderzusage:

Die Höhe der Förderung wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt.

Förderbare Kosten (Gesamtberatkosten) sind:

- das Honorar für die Tätigkeiten im Betrieb,
- die Büroarbeiten und die Ausarbeitung des Berichtes
- Fahrtzeiten die pro km abgegolten werden, sowie
- Fahrtspesen für die Benützung eines PKW's, deren Abgeltung mittels amtlichen Kilometergeld erfolgt.

Die im Rahmen dieser Richtlinie vorgesehene Förderung oder die aus der Kumulierung von im Rahmen dieser Richtlinie vorgesehenen mit anderen Beihilfen resultierende Förderung eines Unternehmens im Bereich betrieblicher Beratungen darf innerhalb von drei Jahren ein Subventionsäquivalent in Höhe eines Betrages von 200.000,- Euro (RECHTSAKT: Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen) nicht übersteigen. Sollte dies der Fall sein, ist die WKO Steiermark (Unternehmerservice) umgehend zu kontaktieren, da ansonsten eine Förderzusage keine Gültigkeit hat.

Vor dem schriftlichen Vorliegen der Förderzusage durch die WKO Steiermark dürfen keinerlei Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Förderfall durchgeführt werden.

Förderungsabwicklung:

Förderungsansuchen und Genehmigung

Die Ansuchen werden von der WKO Steiermark auf ihre Förderwürdigkeit geprüft. Der Förderungswerber ist verpflichtet, im Förderungsansuchen entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen betreffend die Förderung von Beratungen bei anderen Bundes- und Landesstellen oder anderen Rechtsträgern, die dasselbe Unternehmen betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen.

Die WKO Steiermark hat auf der Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann. Mehrfachförderungen desselben Vorhabens sind im Bereich der von der Förderstelle gesteuerten Förderungsaktion ausgeschlossen.

Die Förderungszusage wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt. Ein Rechtsanspruch auf diese Förderung besteht nicht.

Auszahlungsmodalitäten

Der Beratungszuschuss wird grundsätzlich direkt an den Förderungswerber nach Vorliegen der Honorarnote und nur in Ausnahmefällen an den Berater ausbezahlt.

Überprüfung bzw. Kontrolle

Auf Grundlage der Erfordernisse im Förderungsansuchen ist der Förderungsnehmer verpflichtet, der WKO Steiermark sowie allen betreffenden Prüforganen der mitwirkenden und/oder kofinanzierenden Institutionen, sofern es sich um Beratungsmaßnahmen handelt welche in Programmen vorgesehen sind, auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die mit der geförderten Maßnahme im Zusammenhang stehen, sowie Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung der geförderten Maßnahme dienende Unterlagen zu gestatten. Der Förderungsnehmer ist zudem zu verpflichten, sämtliche Unterlagen über die geförderte Maßnahme bis zum Ablauf von drei Jahren nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, aufzubewahren.

Datenschutz

Das Förderungsansuchen beinhaltet eine Zustimmungserklärung des Förderungswerbers (ein schriftlicher Widerruf dieser Zustimmung ist möglich, es kann dies jedoch zu einer Rückforderung der Förderung führen), durch welche die WKO Steiermark ermächtigt wird:

- Daten und Auskünfte über den Förderungswerber, das Unternehmen, bei Dritten einzuholen bzw. einholen zu lassen
- nach Ermessen der WKO Steiermark Daten und Auskünfte über das Förderungsansuchen und dessen Erledigung an Bundes- und Landesdienststellen einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen betrauten Institutionen weiterzugeben und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über andere vom Förderungswerber gestellte Förderungsansuchen einzuholen
- erforderlichenfalls Daten und Auskünfte über den Förderungswerber, das Unternehmen, das Förderungsansuchen und dessen Erledigung an die mitwirkenden und/oder kofinanzierenden Institutionen weiterzuleiten
- bei Mehrfachförderungen die in Betracht kommenden Stellen über die Entscheidung der WKO Steiermark zu verständigen

(Ort, Datum)

(Stampiglie, Unterschrift)

Seite 3 und 4 (Beilage zum Fördervertrag) muss beim Förderansuchen nicht mitgeschickt werden. Es reicht das Retournieren des ausgefüllten Förderantrages mit dem unterschriebenen Fördervertrag.

BGBl. I - Ausgegeben am 21. Dezember 2001 - Nr. 147 1953

Allgemeine Verpflichtungen der Empfänger von Strukturfondsmitteln in Österreich

1. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, alle Ereignisse, welche die Durchführung des kofinanzierten Projekts verzögern, behindern oder unmöglich machen, sowie alle Umstände, die eine Abänderung gegenüber den der Kofinanzierungsvereinbarung genannten Voraussetzungen und Rahmenbedingungen bedeuten (zB Änderung des Projektinhalts, Änderung der Projektpartner, Inanspruchnahme zusätzlicher Förderungsmittel), der Förderstelle unverzüglich anzuzeigen.
2. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, sämtliche das Projekt und seine Finanzierung betreffenden Unterlagen und Belege bis zum 31. Dezember 2012 entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.
3. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, über die in der Kofinanzierungsvereinbarung genannten Berichte hinaus bis zum 31. Dezember 2012 Organen und Beauftragten der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes sowie der beteiligten österreichischen Förderungsgeber und des österreichischen Rechnungshofes oder mit der Evaluierung des Programms beauftragten Personen auf deren Ersuchen jederzeit Auskünfte über das Projekt zu erteilen bzw. erteilen zu lassen.
4. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, Organen und Beauftragten der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes sowie der beteiligten österreichischen Förderungsgeber und des österreichischen Rechnungshofes bis zum 31. Dezember 2012 Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige mit dem Projekt in Zusammenhang stehende Unterlagen zu gewähren, wobei über die Relevanz der Unterlagen das Prüforgan entscheidet
5. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, Organen und Beauftragten der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes sowie der beteiligten österreichischen Förderungsgeber und des österreichischen Rechnungshofes bis zum 31. Dezember 2012 während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden sowie außerhalb dieser Stunden gegen Vereinbarung das Betreten von Grundstücken und Gebäuden sowie die Durchführung von Messungen und Untersuchungen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, zu gestatten.
6. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, bei Veröffentlichungen über das Projekt sowie (im Falle einer Förderung von Infrastrukturinvestitionen mit Gesamtkosten von mehr als drei Millionen Euro) durch die Anbringung geeigneter Informationstafeln auf die Kofinanzierung aus Strukturfondsmitteln hinzuweisen.
7. Die Abtretung (Zession) von Ansprüchen aus Zusagen nach dieser Richtlinie ist unzulässig und gegenüber der Förderstelle, der Republik Österreich und der Europäischen Union unwirksam.
8. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, insbesondere falls die Europäische Kommission dies verlangen sollte, über Aufforderung durch die Förderstelle bereits erhaltene Förderungsbeträge unverzüglich rückzuerstatten, wenn -
 - a) das geförderte Projekt nicht oder nicht fristgerecht durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, oder
 - b) die Richtigkeit der Endabrechnung und damit die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung vor dem 31. Dezember 2012 nicht mehr überprüfbar ist, es sei denn, dass die Unterlagen ohne Verschulden des Förderungsempfängers verloren gegangen sind, oder
 - c) (im Falle einer Investitionsförderung) über das Vermögen des Förderungsempfängers vor dem ordnungsgemäßen Abschluss des geförderten Projekts oder innerhalb von drei Jahren nach Projektabschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Deckung der Kosten abgewiesen wird und dadurch insbesondere die Programmziele nicht erreichbar oder gesichert erscheinen, oder der Betrieb des Förderungsempfängers innerhalb dieser Frist eingestellt wird, oder
 - d) Organe und Beauftragte der Europäischen Kommission oder der mit der Abwicklung der Strukturfondsmittel betrauten Stellen in Österreich über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind, oder
 - e) der Förderungsempfänger vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt hat, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die rechtlichen Konsequenzen der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist erfolglos geblieben ist, oder

- f) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist, oder 1954 BGBl. I - Ausgegeben am 21. Dezember 2001 - Nr. 147
- g) der Förderungsempfänger vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert hat, oder
- h) die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde, oder
- i) das Zessionsverbot (Unzulässigkeit der Abtretung von Ansprüchen aus Zusagen nach diesem Programm) nicht eingehalten wurde, oder
- j) Bestimmungen des EU-Rechts (insbesondere hinsichtlich der Einhaltung wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen sowie des Umweltschutzes und der Gleichbehandlung von Mann und Frau) nicht eingehalten wurden,
- k) sonstige in dieser Kofinanzierungsvereinbarung, im Programm oder sonstigen österreichischen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgelegte Förderungsvoraussetzungen oder Verpflichtungen, insbesondere solche, die die Erreichung der Programmziele sichern sollen, vom Förderungsempfänger nicht eingehalten worden sind. In den unter lit. a, c, d, f, g, h, i und k genannten Fällen erfolgt eine Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages vom Tag der Auszahlung an in der Höhe von drei Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz. In den übrigen genannten Fällen erfolgt eine gleiche Verzinsung für den Fall, dass den Förderungsempfänger oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung des kofinanzierten Projektes bedient hat, am Eintritt eines Rückforderungsgrundes ein Verschulden trifft. Falls in diesen zuletzt genannten Fällen den Förderungsempfänger oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung des kofinanzierten Projektes bedient hat, kein Verschulden trifft, so ist der zurückgeforderte Betrag mit 4% p. a. zu verzinsen. Für den Fall, dass vor gänzlicher Auszahlung der Förderung einer der im ersten Absatz genannten Umstände eintritt, wird die Förderung eingestellt und erlöschen die Ansprüche auf Auszahlung der noch nicht geleisteten Teilbeträge. Allfällige weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

9. Für alle aus der Gewährung dieser Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht (Sitz der Förderstelle), im Gerichtshofverfahren das Landesgericht für Zivilrechtssachen (Sitz der Förderstelle) zuständig. Diese Vereinbarung ist gemäß ihrem Art. 11 mit Ablauf des 6. Dezember 2001 in Kraft getreten.

Schüssel